C GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

CK RECHT; VERWALTUNG

CKA Recht, Rechtwissenschaft

Deutschland

Öffentlicher Sektor

Informationsrecht

HANDBUCH

Informationen der öffentlichen Hand: Zugang und Nutzung / Thomas Dreier ... (Hrsg.). - 1. Aufl. - Baden-Baden: Nomos, 2016. - 596 S.; 23 cm. - (Studien zur Informationsfreiheit; 3). - ISBN 978-3-8487-1041-6: EUR 149.00 [#5933]

Die ubiquitäre Rede von "Informationen" als Dreh- und Angelpunkt der modernen "Informations-" oder "Wissensgesellschaft" wirkt zwar gelegentlich leicht mythologisch überhöht und mit beinahe eschatologischen Erwartungen verbunden. Daß jedoch gewandelte soziale, ökonomische, technische und rechtliche Bedingungen den Umgang mit "Informationen" und "Wissen" in den letzten Jahrzehnten stark verändert haben, dürfte im wesentlichen unstrittig sein. Diese Veränderungen betrafen und betreffen zwangsweise auch die Informationen des öffentlichen Sektors. Neben einem allgemeinen Verrechtlichungsschub im ohnehin sehr breiten Bereich der Informationsgesetzgebung existiert mittlerweile auch eine stark ausdifferenzierte Spezialgesetzgebung für öffentliche Institutionen.² Mit dieser – wohl selbst für Fachleute kaum noch zu überblickenden – Masse an Rechtsfragen müssen sich Archive und Bibliotheken³ auseinandersetzen und versuchen, praktikable Lösungen zu finden⁴.

4

¹ Auf Definitionen oder Nachweise zum Themenkomplex "Informationen" sei angesichts der uferlosen und auf sehr verschiedenen Ebenen – z.B. wissenschaftlich, philosophisch, publizistisch, politisch – geführten Debatten verzichtet.

² Ein maßgebender Meilenstein hierfür war das sog. "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 209/83), das wesentliche und bis heute gültige Grundsätze der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen festlegte.

³ Der Rezensent bekennt gern, kompetenter für archivische als für bibliothekarische Belange sprechen zu können, glaubt aber doch, daß die für beide Kultursparten spezifischen Fragen im Umgang mit dem Informationsrecht mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede aufweisen.

⁴ Wie stark Rechtsfragen etwa das Archivwesen beherrschen zeigt sich sowohl an entsprechenden Veranstaltungen: Vgl. das 22. Archivwissenschaftliche Kolloqu-

Einen für beide Kultursparten zentralen Bereich – den Zugang zu und die Benutzung von Informationen – behandelt der hier zu besprechende, von einem Juristen-Quartett herausgegebene Band. ⁵ Leitfrage folgender Rezension wird sein, welche Lehren und Hinweise die juristische Perspektive für Archive und Bibliotheken bereithält. Zwar existieren für beide Bereiche eigene Spezialvorschriften (Archiv- und Bibliotheksgesetze, Benutzungsordnungen). Doch Themen wie Datenschutz und Urheberrecht ragen bekanntlich in diesen Rahmen hinein, wie sich besonders am seit jeher rechtlich komplizierten Thema des nicht-amtlichen Sammlungsguts zeigt⁶. Aus diesem Grund können Forschung und Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsrecht in gar nicht wenigen Fällen per Analogieschluß auf die Auslegung der spezielleren Rechtsnormen des Archiv- und Bibliothekswesens angewendet werden.

Der Band ist in drei große Teile gegliedert, eingerahmt durch eine *Einführung* und einen *Ausblick*. Die *Einleitung* aus der Feder von Thomas Dreier (S. 13 - 33) skizziert das Thema und ordnet die verschiedenen Beiträge ein. Zunächst stellt Dreier nüchtern fest, daß die Komplexität des Informationsrechts wesentlich aus der Fluidität des Informationsbegriffs selbst herrühre, der "ein kommunikatives Konstrukt [sei], dessen Bedeutung nach Umfeld, Zweck und Perspektive variiert" (S. 14). Sehr klar arbeitet er hierauf die Probleme der Informationsgesetzgebung im Spannungsfeld von divergie-

ium der Archivschule Marburg 2018 Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? : Best Practice - Kollisionen - Perspektiven und das Rahmenthema RECHTsicher - Archive und ihr rechtlicher Rahmen:

https://www.kim-

<u>to-</u>

rum.org/Subsites/nestor/DE/Veranstaltungen/TermineExtern/2017ArchivwissKollo Marburg.html [2019-03-22]. - Als auch Publikationen vgl. Archivrecht für die Praxis: ein Handbuch / hrsg. von Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm; mit Beiträgen von Christine Axer ... - München: MUR-Verlag, 2017. - XVI, 246 S. - (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht; 10). - ISBN 978-3-945939-07-9: EUR 35.00. - Für die Bibliotheken sei exemplarisch verwiesen auf die regelmäßigen Berichte zur Fortentwicklung des Bibliotheksrechts in der Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, sowie auf http://www.bibliotheksurteile.de/ [2019-03-22].

⁵ Inhaltsverzeichnis: https://d-nb.info/1055968369/04 - Grundlage waren zwei 2013 und 2014 abgehaltene Tagungen, vgl. das Vorwort auf S. 5 - 6.

⁶ Vgl. dazu die klassische Untersuchung Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven: *Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven* / Harald Müller. - Hamburg ; Augsburg : Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, 1983. - XII, 195 S. - (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen ; 8). - ISBN 3-9800240-6-7. - Online:

https://www.ajbd.de/wp-content/uploads/2013/11/arbheft08.pdf [2019-03-23].

⁷ Erfreut liest man auch folgenden Satz, den Kulturinstitutionen – besonders Archive – seit jeher predigen: "[E]rst der Kontextzusammenhang lässt Daten zu Informationen werden" (S. 17).

renden Interessen, teilweise konträren Zielstellungen der einzelnen Gesetze und der dynamischen Praxis fortschreitender technischer Möglichkeiten heraus.

Der erste Teil *Grundlagen* beinhaltet fünf Beiträge. Zunächst behandelt Ino Augsberg *Informationszugang und -weiterverwendung als gesellschaftliche Grundprinzipien* (S. 37 - 55). Die eher abstrakten, sozial- und rechtsphilosophischen Ausführungen verdeutlichen nochmals die schon angesprochene Unschärfe vieler Begrifflichkeiten des Informationssektors, was sich auch auf die entsprechende Gesetzgebung auswirkt.

Auch Eike Michael Frenzel stellt in seinem Beitrag *Informationen der öffentlichen Hand - Arten und Entstehung* (S. 57 - 75) das problematische Verhältnis zwischen dem diffusen und kontextabhängigen Informationsbegriff und dessen Verwendung in der – in dieser Hinsicht auch uneinheitlichen – Rechtssetzung heraus. Dennoch wagt Frenzel den Versuch einer Systematisierung anhand der Leitmotive Entstehungszweck und Provenienz und den daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen sowohl was die Authentizität der Informationen als auch die Zugangsvoraussetzungen anbetrifft.

Der verfassungs- und europarechtliche Rahmen des Rechts auf Informationszugang wird von Alexander Dix überprüft (S. 77 - 88). Als Ergebnis stellt Dix fest, daß verfassungs- oder primärrechtliche Gewährleistungen zwar die grundsätzliche Geheimhaltung amtlicher Informationen aufheben. Der konkrete Zugang zu Informationen gehört aber zum Regelungsgehalt der sekundären Gesetzgebung, die, gespeist von unterschiedlichen Interessen, sehr divergent ausfallen und sich immer wieder verändern kann.

Noch vertiefend den verfassungsrechtlichen Aspekten gilt der Beitrag von Felix Drefs: Informationen über öffentliches Handeln - Zur verfassungsrechtlich gebotenen Transparenz staatlicher Tätigkeit (S. 89 - 106). Er betont, daß die grundsätzliche Öffentlichkeit des Staatshandelns sich bereits aus den Strukturprinzipien des Grundgesetzes ableiten lasse. Zugleich räumt Drefs allerdings ein, daß diesem Transparenzgebot einerseits Grundrechte und Fragen des Aufwands der Informationserteilung entgegen stehen können, andererseits ein justiziabler Anspruch im konkreten Einzelfall aus den abstrakten Verfassungsprinzipien nicht begründet werden könne – genau diese Hindernisse machen freilich in der Praxis von Kulturinstitutionen einen Großteil der Schwierigkeiten im Umgang mit dem Informationsrecht aus.

Die Effekte der Informationsgesetzgebung untersucht Mireille van Eechoud: *Open Data Values: Calculating and Monitoring the Benefits of Public Sector Information Re-Use* (S. 107 - 142). Sie kommt zu dem Ergebnis, daß vielen lautstark vorgetragenen Thesen über die politischen und ökonomischen Segnungen der maximalen und freien Verfügbarkeit von Daten der öffentlichen Hand schlicht die empirische Grundlage fehlt. Insofern sollten öffentliche (Kultur-)Einrichtungen stets genau prüfen, in welchem Kontext und zu welchem konkreten Zweck sie Geld für die Bereitstellung von Daten – oder gleich aufbereiteten Informationen? – ausgeben wollen.

Der zweite Teil des Bandes widmet sich dem ersten Kernthema Zugang. Unter der etwas beliebig wirkenden Überschrift Staatliche Daten als Informationsrohstoff (S. 145 - 163) skizziert zunächst Matthias Rossi die Grund-

züge des Informationsfreiheitsrechts, des Daten- und Informationsmanagements der öffentlichen Hand sowie der Benutzung und Weiterverarbeitung von dort vorhandenen Informationen im Kontext der Rechtsordnung insgesamt. Praktisch bedeutsam ist sein Hinweis, daß dem Zugang entgegenstehende Ausnahmetatbestände zum Schutz privater Belange in den diversen Informationszugangsregelungen auf Grundrechten beruhen und daher grundsätzlich eng auszulegen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der prinzipiellen Unvereinbarkeit von Datenschutz (Zweckgebundenheit) und Informationsrecht (zweckfreie Verarbeitung von Daten) und der Möglichkeit der Rekombination und Rekonstruktion von Informationen.⁸

Diese Gegenrechte - Datenschutz/Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Geistiges Eigentum sind vertiefter Gegenstand des Beitrags von Thomas Dreier und Indra Spiecker gen. Döhmann (S. 165 - 191). Die Autoren behandeln hierin auch für Kulturinstitutionen zentrale Fragen – zum Beispiel Definitionen, Schwere von Gegenrechten, Abwägung zwischen konkurrierenden Interessen, Beteiligung Dritter, richtiger Verfahrensablauf. Ihre Überlegungen seien daher den in Archiven und Bibliotheken mit der Thematik Befaßten ans Herz gelegt.

Elektronische Aktenführung, behördliches Informationsmanagement und Informationsfreiheit im Zusammenhang werden von Gernot Sydow behandelt (S. 193 - 208). Er kritisiert die in zahlreichen Informationszugangsgesetzen vorhandenen Aufwandsklauseln ("unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand" et cetera), die den Zugang ganz oder teilweise einschränken können. Diese werden seines Erachtens durch die Einführung elektronischer Aktenführungssysteme obsolet – zumindest dann, wenn die inzwischen auch gesetzlich fixierte⁹ Grundregel jedes E-Aktenprojektes beachtet wird: zuerst Analyse und Optimierung der Geschäftsprozesse, dann dazu passende Technik/Software. Öffentliche Kulturinstitutionen werden hinsichtlich der eigenen Verwaltung gut daran tun, diesem Muster nachzufolgen.¹⁰

Die archivrechtliche Regulierung des Zugangs zu öffentlichen Informationen stellt Peter Collin dar (S. 209 - 228). Im wesentlichen wird die archivrechtliche Diskussion zusammengefaßt, so daß Fachleute wenig Neues finden

_

⁸ Nicht überzeugend ist allerdings in dieser Hinsicht, daß Rossi individuelle Benutzungsbeschränkungen für unzulässig hält (S. 156 - 157), denn etwa in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder sind solche Auflagen bei Schutzfristenverkürzungen gang und gäbe, dienen im übrigen auch dem Ausgleich konkurrierender aber jeweils grundrechtlich begründeter Ansprüche. Hinsichtlich der Untersagung des Informationszugangs aufgrund von Urheberrechten (S. 154) ist zu bemerken, daß die jüngere Rechtsprechung hier zumindest teilweise durchaus einen eingeschränkten Zugang für rechtmäßig erachtet, vgl. Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 23.01.2018, 6 A 343/16 MD.

⁹ Vgl. § 6 und v.a. § 9 EGovG Bund, ähnlich auch in den EGovernment-Gesetzen der Länder.

¹⁰ Als Einstieg zur Thematik nach wie vor empfehlenswert ist folgendes Informationsportal des Bundes:

https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite node.html [2019-03-23].

werden – dennoch ist im Sinne der Interdisziplinarität die Aufnahme des Beitrages zu begrüßen. Praktisch bedeutsam ist der Hinweis des Autors, daß in Fragen des Zugangs und sogar der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Kulturgut Gesetzgebung und Rechtsprechung einige Möglichkeiten eröffnen.¹¹

Der Aufsatz von Matthias Bäcker, *Transparenz von Datensammlungen der Sicherheitsbehörden* (S. 229 - 247) ist zwar von allgemeinpolitischem Interesse, für die Belange von Kulturinstitutionen jedoch kaum relevant.

Im dritten Teil Weiterverwendung¹² versucht sich zunächst Anke Brummmund-Dieckhoff an einer schwierigen Differenzierung: *Die Abgrenzung von Zugang und Weiterverwendung* (S. 251 - 262). Der Beitrag ist überwiegend von rechtstheoretischer Natur und bleibt daher hier ebenfalls außer Betracht.

Danach behandeln Veronika Fischer und Hannah Wirtz den Sonderfall Kultureinrichtungen - Auswirkungen der Einbeziehung in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie am Beispiel der Museen (S. 263 - 278). Dabei verwundert es sehr, daß die Autorinnen hinsichtlich des Informationszugangs nur das IFG unter die Lupe nehmen und mindestens mißverständlich formulieren, es existiere "im deutschen Recht kein spezieller Informationszugangsanspruch zu kulturellen Beständen" (S. 270). Die vorhandenen Archiv- und Bibliotheksgesetze gewähren jedenfalls direkt oder indirekt einen Anspruch auf Benutzung der betroffenen Bestände. Insbesondere wäre eine Analyse des Verhältnisses dieser Gesetze beziehungsweise der aufgrund derselben erlassenen Benutzungsordnungen, in denen üblicherweise neben dem Zugang auch die Weiterverwendung thematisiert wird, zum Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) nützlich gewesen. 13 Praktisch bedeutsam sind die Hinweise der Autorinnen auf die vielfache Privilegierung der Kultureinrichtungen im IWG, welche diese nicht nur vor übermäßigem Verwaltungsaufwand schützen, sondern auch die Digitalisierung von Kulturbeständen fördern soll. 14

_

¹¹ Dies auch unter der im September 2017 vollzogenen Novellierung des Urheberrechtsgesetzes. Verwundern muß allerdings, daß das Thema "Zweckübertragungslehre" (bedeutsam etwa im Hinblick auf § 43 UrhG) von Collin nicht angeschnitten wird.

¹² Angemerkt sei, daß zum Zeitpunkt dieser Rezension eine Novellierung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie/Richtlinie 2013/37/EU) im Gange war (vgl.

http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-18-3365 de.htm [2019-01-01]), deren Auswirkungen für Archive und Bibliotheken noch nicht abgeschätzt werden konnten. Der Rezensent bezieht sich selbst auf den Stand der Richtlinie 2013/37/EU vom 26.06.2013 sowie des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) in der Fassung vom 08.07.2015.

¹³ § 1 Abs. 3 IWG klärt diese Frage nicht abschließend, da nur "weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung" behandelt werden. Vgl. aber zu diesem Thema den weiter unten besprochenen Beitrag von Lewinskis, S. 455 ff.

¹⁴ Dies gilt vor allem hinsichtlich der erweiterten Möglichkeiten zur Erhebung von Entgelten (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) und der "Entlohnung" von Digitalisierungs-

Das Informationsweiterverwendungsgesetz im Spiegel der Rechtsprechung ist Thema des Beitrages von Christian Kirchberg (S. 279 - 296). Dieses ist zwar, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen IWG und UrhG, interessant, doch aufgrund der vorgenannten Sonderregelungen im IWG für Kulturinstitutionen weniger relevant.

Auch der folgende Aufsatz von Eike Richter und Thomas Süssner-Job Öffentlich- oder zivilrechtliche Ausgestaltung der Informationsordnung - am Beispiel des Zugangs und der Weiterverwendung von staatlichen Informationen (S. 297 - 331) wird hier nicht weiter besprochen, da erneut rechtstheoretische Fragen im Vordergrund stehen. Beachtung verdient allerdings der Hinweis, daß betroffenen Stellen – also auch öffentliche Archive und Bibliotheken – prinzipiell die Art der Weiterverwendung nur in öffentlichrechtlicher Form ausgestalten können (S. 327 ff.).

Rupprecht Podszun referiert über *Die Marktordnung für Public Sector Information: Plädoyer für eine wettbewerbsorientierte Auslegung der Richtlinie* (S. 335 - 360). Letzteres leidet an der mangelnden Berücksichtigung nichtkommerzieller Verwendungsweisen – wie etwa in Archiven, Bibliotheken und Museen überwiegend der Fall – und den dort zusätzlich geltenden Bestimmungen und Besonderheiten. PSI-Richtlinie und IWG haben sämtliche, ökonomische wie sonstige Verwendungsarten von Informationen im Blick – was man, wie der Autor, durchaus als problematisch kritisieren kann – und die Adressaten sind nun einmal öffentliche Stellen in allen denkbaren Formen.¹⁵ Es ist aktuell für Kulturinstitutionen kein Anlaß erkennbar, bewährte Mechanismen des Umgangs mit Weiterverwendungsansprüchen nun nur noch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachten.¹⁶

Conrad Neumann fragt nach *INSPIRE als Motor für das E-Government?* (S. 361 - 377). Ob die Bereitstellung von Geo(basis-)daten tatsächlich eine "Vorreiterrolle" einnehmen und zu einem "Paradigmenwechsel" (S. 376) im E-Goverment führen kann, wie vom Autor erwartet, wird sich wohl erst mittelfristig klären lassen. Die von Neumann präzise dargelegten Unterschiede zwischen dem klassischen, "reaktiven" Informationszugangsrecht und den proaktiven Veröffentlichungspflichten des jüngeren Informationsrechts werfen allerdings für Kulturinstitutionen Fragen auf: Mag auch das verwahrte

Dienstleistern mittels längerfristig wirksamer Ausschließlichkeitsvereinbarungen für die Weiterverwendung der Digitalisate (§ 3a Abs. 3 IWG).

¹⁵ Teilaspekte hierzu werden in den zuvor besprochenen Beiträgen des Bandes behandelt.

¹⁶ Ein Beispiel: Der Rezensent vermag der Behauptung Podszuns, bei Entgeltforderungen dürfe nicht zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Weiterverwendung unterschieden werden (S. 343), im Kern nicht zuzustimmen. Zwar gilt grundsätzlich der Gleichbehandlungsanspruch (§ 3 und § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 IWG), aber zugleich erlauben Gebühren- und Verwaltungskostengesetze regelmäßig in bestimmten Fällen den Verzicht auf Gebühren (vgl. exemplarisch etwa § 6 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Dies ist in Kulturinstitutionen bei nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Nutzungen (= öffentliches Interesse!) regelmäßiger Usus.

Kulturgut nicht unbedingt unter diese Veröffentlichungspflichten fallen, 17 so ist dies für die Erschließungsdaten – etwa Indizes – nach Kenntnis des Rezensenten ungeklärt. 18

Es folgt ein praktisches Beispiel aus dem FIZ Karlsruhe - Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH, dargestellt von Babette Bolle, Sabine Brünger-Weilandt und Robert Hauser: *Patentinformation: Wie aus Rohdaten Premium-Daten werden - am Beispiel der Mehrwertdatenbanken von STN International* (S. 379 - 391). Auch dieser Artikel wird mangels Relevanz für Archive und Bibliotheken an dieser Stelle ausgeklammert.

Fragen der Umsetzung sind die folgenden fünf Beiträge gewidmet. Thomas Bräuchle und Sebastian Bretthauer behandeln *Technische Rahmenbedingungen* (S. 395 - 408), bleiben dabei aber eher abstrakt und generalisierend. Der Blick in die dort erwähnten Quasi-Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist jeder Institution gleich welcher Größe beziehungsweise deren IT-Dienstleistern zu empfehlen.

Arnhilt Kuder, Anne van Raay, Caroline Y. Robertson-von Trotha und Ralf H. Schneider untersuchen *Aspekte der Langzeitarchivierung und nachhaltigen Datensicherung* (S. 409 - 436). Praktisch beachtenswert sind vor allem die rechtlichen kombiniert mit Umsetzungshinweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß Dienstleister in Anspruch genommen werden. Daß sich diverse Vorschriften (etwa BArchG, DNBG, UrhG) seit Veröffentlichung der Publikation schon wieder geändert haben, ist den Autoren nicht anzulasten. Ihren Aufruf zur Netzwerkbildung und Kooperation zum Zweck der Bündelung der fachlich notwendigen, aber speziellen Kompetenzen kann man nur unterstützen.

Kai von Lewinski thematisiert *Veröffentlichungsverpflichtungen als proaktives Handeln zur Verwertung* (S. 437 - 458). Solche Pflichten bestehen für Kulturinstitutionen üblicherweise nicht. Nützlich ist jedoch von Lewinskis Hinweis, daß auch spezialrechtlich außerhalb des IWG begründete Beschränkungen der Weiterverwendung ebenso wie die dabei vielfach gebotene Interessenabwägung grundsätzlich zulässig sind (Ebd., S. 446, 455 ff.). Eike Richter und Irmgard Mummenthey behandeln *Die Organisation staatlicher Informationsbestände vor dem Hintergrund der PSI-Richtlinie* (S. 459 - 490). Dabei weisen sie präzise die terminologischen und normativen Inkongruenzen zwischen ergebnisorientierter PSI-Richtlinie und prozeßorientierter öffentlicher Aktenführung nach. Ob dies nun allerdings für öffentliche Stellen eine indirekte Verpflichtung impliziert, ihre Aktenführung für eine

-

¹⁷ Für in öffentlichen Archiven verwahrte Geobasisdaten geht die herrschende Meinung jedenfalls in diese Richtung, vgl. *Leitlinien zur bundesweit einheitlichen Archivierung von Geobasisdaten*: Abschlussbericht der gemeinsamen AdV-KLA-Arbeitsgruppe Archivierung von Geobasisdaten 2014 - 2015. - 2015: https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv.de/fachinformation/ark/kla-adv-leitlinienarchivierunggeobasis.pdf [2019-03-23], S. 32 - 33.

¹⁸ Z.B. ließ sich in o-bib https://www.o-bib.de/ nach einer Kurzrecherche nichts zu dieser Frage finden [2018-12-28].

¹⁹ Zur Frage zum Umgang mit Geodaten in Erschließungsinformationen s.o. die Anmerkungen zum Beitrag Neumanns.

(zusätzliche) wirtschaftliche Nutzung umzustellen, ist sicher diskutabel.²⁰ Ohnehin dürften aber die Bemühungen von Archiven und Bibliotheken, ihre Erschließungsinformationen und jedenfalls einen Teil der Bestände als Digitalisate online zu präsentieren auch einer möglichen wirtschaftlichen Weiterverwendung Genüge tun.

Andreas Wiebe und Nils Dietrich untersuchen die Vertragspraxis - Entwicklung adäquater Lizenzmodelle unter Berücksichtigung des Leistungsschutzrechts des Datenbankherstellers (S. 491 - 508). Erfreulich für Kulturinstitutionen sind hier zunächst die Hinweise auf S. 494 - 496, die klarmachen, daß der einfache Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken Dritter grundsätzlich zulässig ist und sogar Kopien solcher Werke in Literatur und Rechtsprechung nicht von vorneherein als unzulässige Vervielfältigungshandlung angesehen werden.²¹ Nachvollziehbar ist weiter das Plädoyer für die Creative Commons (CC) Version 4.0 als geeignete Form der Lizenzierung sowohl für urheberrechtlich geschützte als auch dem Datenbankschutzrecht unterliegende Werke im Sinne einer Strategie des "Open Access".²² Gerade das Datenbankschutzrecht wird aus Sicht des Rezensenten von Kulturinstitutionen meist zu wenig beachtet, spielt aber – insbesondere wenn die eigenen Informationssysteme von privaten Softwarefirmen erstellt wurden – eine künftig noch genauer zu prüfende Rolle hinsichtlich digitaler Formen der geistes- und geschichtswissenschaftlichen Forschung.²³

Open Access: Ein Lackmustest steht auch im Fokus von Jeanette Hofmann (S. 511 - 535). Die Autorin stellt die verschiedenen Modelle von Open Access, deren Vor- und Nachteile sowie die divergierenden Interessen in der öffentlichen Debatte vor. Es handelt sich um einen Sachstandsbericht, der die durchaus nicht trivialen Hindernisse beim Verfolgen von Open-Access-Modellen – auch durch Kulturinstitutionen – anreißt.

Thomas Pflüger untersucht die Open-Access-Regulierung im internationalen Vergleich - Regulierungsansätze im digitalen Zeitalter für den Bereich von

_

²⁰ Aus dem IWG als Umsetzung der PSI-Richtlinie kann der Rezensent eine solche Verpflichtung nicht erkennen, doch selbst die Richtlinie ist in dieser Hinsicht keineswegs eindeutig, vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 Richtlinie 2013/37/EU. Im übrigen ist vor einer Weiterverwendung erst einmal ein Zugangsrecht nötig (etwa nach IFG), sofern öffentliche Stellen nicht proaktiv veröffentlichen.

²¹ Kritischer ist hier allerdings der weiter oben besprochene Beitrag von Dreier / Spiecker gen. Döhmann, S. 182 - 186.

Gestritten werden kann allerdings darüber, ob, wie die Autoren meinen, bis auf das Element BY (= Nennung der Ursprungsquelle) auf die übrigen Lizenzelemente von CC - vgl. dazu https://creativecommons.org/ [2019-02-10]) - verzichtet werden sollte (S. 507) – großzügiger "Open Access" kann unerwünschte Nebenwirkungen haben, vgl. dazu die folgenden Bemerkungen: *Copyright*: the immoveable barrier that open access advocates underestimated / Richard Poynder. - Blogbeitrag vom 20.02.2017: http://www.richardpoynder.co.uk/Copyright.pdf [2019-03-23]). - Vgl. zum Thema auch den folgenden Beitrag von Jeanette Hofmann.

²³ Vgl. dazu exemplarisch: *Forschungsdaten in der (digitalen) Geschichtswissenschaft*: warum sie wichtig sind und wir gemeinsame Standards brauchen / Torsten Hiltmann. - Blogbeitrag vom 17.08.2018: https://digigw.hypotheses.org/2622 [2019-03-23]-

Wissenschaftspublikationen in Zeitschriften (S. 537 – 562). Im Fokus stehen entsprechend die allgemeine Systematik der Regulierung sowie als Akteure Gesetzgeber, Urheber, Verlage und Forschungsförderungsinstitutionen mit ihren verschiedenartigen Interessen. Die Kenntnisnahme dieser wissenschaftspolitischen, in ihren Konsequenzen noch nicht absehbaren Entwicklungen²⁴ schadet freilich auch Archivaren und Bibliothekaren nicht – insbesondere sofern sie selbst wissenschaftlich publizieren.

Erneut Mitherausgeber Thomas Dreier äußert sich zum Thema *Ausweitung - Open Data?* (S. 563 - 581). Seine Ausführungen greifen viele der in den vorigen Beiträgen skizzierten Problemlagen nochmals auf.

Im Ausblick ist dann Mitherausgeberin Indra Spiecker gen. Döhmann das Schlusswort: Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne vorbehalten (S. 585 - 596). Sie hebt nochmals hervor, daß es dem Informationsrecht der öffentlichen Hand nicht nur an terminologischer Bestimmtheit, sondern vor allem auch an einer Verhältnisbestimmung zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten mangelt – also inklusive des Archiv- und Bibliotheksrechts. Viele damit zusammenhängende Rechtsfragen verweisen auf zentrale gesellschaftliche Debatten, was eine vereinheitlichende Lösung selbst auf mittlere Sicht fraglich macht.

Begrüßenswert ist, daß jedem Beitrag eine Kurzbiographie der jeweiligen Autoren beigefügt wurde. Nicht nachvollziehbar ist hingegen der Verzicht auf jeglichen Sachindex in einem Werk, das sich interdisziplinär versteht und von Struktur und Themenauswahl her faktisch Handbuchcharakter hat. In gleicher Weise deutlich zu bemängeln ist das Fehlen eines übergreifenden Literatur- und vor allem Abkürzungsverzeichnisses.²⁵ Auch hätte der Umfang des Bandes gestrafft werden können, wenn zum Beispiel die in diversen Einleitungen der Einzelbeiträge redundant auftauchenden Erläuterungen zu PSI-Richtlinie und IWG gestrichen worden wären.

Als Fazit muß nach der Lektüre festgehalten werden, daß sowohl für die Rechte des geistigen Eigentums als auch das breite Spektrum der Informationsgesetzgebung nach wie vor eine erhebliche rechtliche Grauzone hinsichtlich öffentlicher Archive und Bibliotheken besteht: Das Verhältnis der erstgenannten Vorschriften zu denjenigen der Archiv- und Bibliotheksgesetzgebung ist keineswegs eindeutig und oft genug mangelt es diesbezüglich an – erst recht ober- oder höchstgerichtlicher – Rechtsprechung. Die regelmäßigen Novellierungen der verschiedenen Normen erschweren naturgemäß die Auslegung im Einzelfall. Andererseits lassen jedoch einige der

2056-16-professoren-universitaet-konstanz-open-access-wissenschaft-urheberrecht/ [2019-03-23].

_

²⁴ Welche Fundamentalprobleme es hier geben kann, belegt der mittlerweile beim Bundesverfassungsgericht anhängige Rechtsstreit zwischen einigen Professoren der Universität Konstanz und der Universität um die Frage der Zulässigkeit einer hochschulrechtlich normierten Zweitveröffentlichungspflicht, vgl. exemplarisch https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vgh-mannheim-normenkontrollantrag-9-s-

²⁵ So stößt man z.B. immer wieder auf kryptische Abkürzungen und Literaturverweise aus der juristischen Fachsprache – dies fängt schon bei den nicht aufgelösten Abkürzungen von Gerichten und Gesetzen an.

Aufsätze (zum Beispiel Dreier / Spiecker gen. Döhmann; Lewinski; Wiebe / Dietrich) per Analogieschluß vom Informationsrecht auf die Spezialregelungen für Kulturinstitutionen einen erheblichen Ermessensspielraum selbst hinsichtlich solch komplexer Hürden wie etwa im Urheberrecht erkennen. Praktiker in öffentlichen Kulturinstitutionen werden daher weiterhin nicht um die Frage herumkommen, ob, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang rechtliche Risiken eingegangen werden können oder sollen.²⁶ Dies ist sicher kaum befriedigend, doch kann aus Sicht des Rezensenten nur empfohlen werden: Studiere die Vorschriften, kenne die Literatur und vor allem benutze den eigenen gesunden Menschenverstand.

Bernhard Homa

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/

http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9629

http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9629

²⁶ Für ein solches rechtliches Risikomanagement – letztlich handelt es sich um eine Abwägung konkurrierender Interessen – plädieren z.B. Paul Klimpel / Fabian Rack / John H. Weitzmann: *Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen*. - 4., gänzlich neu bearbeitete Auflage. - November 2017 (DOI: https://doi.org/10.12752/2.0.002.3), S. 10 - 11. Die Gegenposition vertritt etwa: *Menschenleere Strände*: das Fotoarchiv Online des Stadtarchivs Kiel und das Recht am eigenen Bild / Johannes Rosenplänter. // In: Fotos und Filme im Archiv - von analog bis digital: Beiträge des 25. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Erfurt vom 23. - 25. November 2016 / Marcus Stumpf, Katharina Tiemann (Hg.). - Münster: LWL-Archivamt für Westfalen, 2017. - 148 S.: III. - (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege; 33). - ISBN 978-3-936258-27-1. - S. 112 - 126, hier S. 125 - 126. - Online: http://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA 33.pdf [2019-03-23].